

# Stellungnahme

August 2023

## Änderung des Lobbyregistergesetzes

### Zusammenfassung

Die Einführung des Lobbyregisters auf Bundesebene war ein wichtiger Schritt zu mehr Transparenz in der Interessenvertretung. Mit dem von den Regierungsfractionen vorgelegten Entwurf zur Novellierung des Lobbyregistergesetzes wird das Register bereits kurz nach seiner Einführung verändert und deutlich verschärft, ohne zunächst die vorgesehene **Evaluierung** durchzuführen. Der vorliegende Entwurf wirkt daher auch unausgereift, schafft kaum Klarheit zu formulierten Anforderungen und **lässt wesentliche Vereinfachungs- und Weiterentwicklungspotenziale ungenutzt** – etwa für mehr Transparenz, eine praxistauglichere Anwendung und weniger Bürokratie. **Stattdessen würde die Umsetzung der vorgesehenen Verschärfungen nahezu ausschließlich den Erfassungsaufwand erhöhen, sowie neue Bürokratie und Nachteile schaffen.**

Im parlamentarischen Verfahren sollte daher insbesondere die Einführung eines **echten Online-Konsultationsverfahren nach EU-Vorbild** angestrebt werden. Außerdem müssen die **Spielräume für Bürokratieabbau** tatsächlich genutzt werden.

In Anlehnung an unsere 5 Punkte für mehr Lobby-Transparenz schlagen wir die nachfolgenden Anpassungen des vorliegenden Entwurfs vor.

### Angaben zu konkreten Gesetzes- oder Verordnungsentwürfen

Bereits im Koalitionsvertrag wurde die Einführung eines exekutiven und legislativen Fußabdrucks angekündigt. Grundsätzlich begrüßen wir, dass nachvollziehbar werden soll, welche Interessen bei der Erarbeitung von Gesetzesinitiativen in den Prozess eingebracht wurden. Mit der im Entwurf vorgesehenen Einführung verpflichtender Angaben zu konkreten Gesetzes- oder Verordnungsentwürfen im Lobbyregister selbst würde eine **unpraktische und sehr aufwändige Übergangslösung** geschaffen und letztlich der zweite Schritt vor dem ersten gemacht.

Es wäre es deutlich sinnvoller, zunächst die notwendige Infrastruktur zu schaffen und **in einem ersten Schritt eine echte Online-Konsultationsplattform** nach dem Vorbild

der EU-Kommission einzuführen. Die Nutzung eines solchen digitalen Tools (vgl. „Ihre Meinung zählt“) ist seit vielen Jahren gängige Praxis und stellt die niedrigschwelligste und transparenteste Möglichkeit dar, im Gesetzgebungsprozess **strukturiert Feedback von Bürgerinnen, Bürgern und Organisationen** einzuholen. Ein Fußabdruck entsteht dabei quasi automatisch ohne zusätzlichen Aufwand. Die Einführung eines solchen Tools sollte bereits jetzt in der Novellierung verankert werden (vgl. „Formulierungshilfe der Allianz für Lobbytransparenz“).

Eine **sinnvolle Übergangslösung** wäre, die eingeholten Gutachten, Ergebnisse von Beratungsgremien und eingereichten Stellungnahmen in der **Begründung des Gesetzesentwurfs** durch die Ressorts bzw. den Bundestag selbst zu dokumentieren.

Zudem bleibt im Gesetzesentwurf unklar, **was als Stellungnahme bzw. Gutachten „von grundsätzlicher Bedeutung für die Interessenvertretung“ zählt**. Nicht immer werden Stellungnahmen als eigenständiges Positionspapier veröffentlicht. Zudem können Positionspapiere in Einzelfällen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten, die nicht zur Veröffentlichung geeignet sind. Die Einführung eines **Online-Konsultationsverfahrens** würde diese **Unsicherheit beseitigen**.

## Offenlegung der Mitgliedsbeiträge

Der Gesetzentwurf sieht eine Veröffentlichung der Höhe der Mitgliedsbeiträge in Schritten von 10.000 Euro ab 10 Prozent der Gesamtsumme der Mitgliedsbeiträge vor. **Das Anliegen, Organisationen zu erfassen, die von einzelnen oder sehr wenigen Mitgliedern dominiert werden, ist nachvollziehbar**. Eine Offenlegungspflicht der Höhe der Mitgliedsbeiträge erscheint für die Erreichung dieses Ziels jedoch **nicht verhältnismäßig** und ist mit zahlreichen Problemen verbunden, u.a. mit Blick auf einen möglichen Eingriff in Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, etwa von Unternehmen ohne Publikationspflicht. Die meisten seriösen Verbände veröffentlichen ihre Mitgliederlisten ohnehin online, so auch der Bitkom. Insofern sollte eine **Pflicht zur Veröffentlichung einer Mitgliederliste inklusive einer Verlinkung im Lobbyregister** ausreichen, um auf die Breite der Mitgliederbasis einer Organisation zu schließen.

## Personenzahlen: Fokus auf Beschäftigte & Einführung einer Bagatellgrenze

Anstelle von „Beschäftigten“ sollen die Organisationen lt. dem vorliegenden Entwurf künftig „Personen“ erfassen, die die Interessenvertretung wahrnehmen. Dies hätte zur Folge, dass auch **ehrenamtlich oder nicht angestellt Tätige erfasst werden müssten**. Gerade in Verbänden, aber auch in NGOs, gibt es viele ehrenamtlich tätige Personen, die zumindest mittelbar auch an der Interessenvertretung mitwirken. Bei Wirtschaftsverbänden werden diese Personen meist ohnehin schon über ihr „Hauptamt“ erfasst. Vergleichbares würde für Personen gelten, die nicht als Beschäftigte im Unternehmen agieren. Um hier **keine zusätzliche Verwirrung zu stiften** und auch den Registrierungsaufwand nicht noch weiter zu erhöhen, sollte im **Gesetz anstatt von „Personen“ weiter generell von „Beschäftigten“ die Rede** sein.

Im Übrigen erweckt schon die derzeitige Regelung den Eindruck, in den registrierten Organisationen gebe es riesige Lobbyabteilungen: Durch die Registrierung aller Personen, die die Interessenvertretung regelmäßig inhaltlich unterstützen (also z.B. fachliche Expertise zu Unternehmensprozessen beisteuern) – und zwar unabhängig vom tatsächlichen zeitlichen Umfang der Unterstützung – entstehen hohe Headcount-Zahlen. Dies entspricht jedoch nicht der Realität. Beschäftigte, **die die Interessenvertretung regelmäßig inhaltlich unterstützen, sollten abhängig vom zeitlichen Umfang der jeweiligen Befassung mit Interessenvertretung** angegeben werden können. Der Logik des EU-Transparenzregisters folgend wäre dann nicht von Personen, sondern von Vollzeitäquivalenten die Rede. Dabei sollte eine gemeldete Person mindestens **10 % ihrer Gesamtarbeitszeit für Interessenvertretung** im Sinne des Lobbyregistergesetzes aufwenden (**Bagatellgrenze**). Auch dies wäre eine Maßnahme, um den massiven Erfassungsaufwand in Grenzen zu halten.

## Bürokratie begrenzen, Handhabung vereinfachen

Aufgrund der deutlich ausgeweiteten Verpflichtungen im vorliegenden Entwurf (Angabe konkreter Gesetzgebungen, Hochladen von Stellungnahmen, neue Offenlegungspflichten, Erweiterung des Kreises der betroffenen Personen etc.) sollten die **Spielräume für Vereinfachungen** unbedingt genutzt werden, um den Ermittlungs- und Bearbeitungsaufwand zu reduzieren. So sollte das jährliche Update für Organisationen auch ohne Unterschrift der vertretungsberechtigten Personen möglich sein, bei **Konzernen sollte eine Eintragung der Muttergesellschaft** ausreichen. Hinsichtlich der Offenlegung finanzieller Mittel bei der Interessenvertretung durch Dritte braucht es eine Ausnahme für Beauftragungen zwischen Mutter- und Tochterunternehmen.

Die bisher für die Stammdaten vorgesehene quartalsweise Aktualisierungspflicht wird auf eine unverzügliche Aktualisierungspflicht umgestellt, die nicht nur die Stammdaten, sondern alle Angaben außer den Finanzdaten betrifft. Das umfasst somit z. B. auch das Hochladen der Stellungnahmen. Damit entsteht in den Organisationen ein enormer, **schwer zu bewältigender Aufwand, das Register laufend zu aktualisieren**. Die Anforderung kommt einem Echtzeitabgleich nahe, generiert aber keinen Mehrwert für interessierte Bürgerinnen und Bürger. Hier sollte daher die bisherige vierteljährliche Aktualisierung beibehalten werden.

## Ausnahmen von der Registrierungspflicht reduzieren

Mit dem vorliegenden Entwurf wurde außerdem versäumt, bei der Weiterentwicklung auch die angekündigte Registrierungspflicht für *alle* Akteure vorzusehen, die geschäftsmäßig Interessen im politischen Prozess vertreten. Wir fordern **„gleiche Spielregeln für alle“**: Transparenz muss **auch für Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände oder kirchliche Organisationen** gelten, damit die nötige Vergleichbarkeit hergestellt wird. Es muss außerdem sichergestellt werden, dass die

Ausnahme von der Regierungspflicht für reine Vertriebstätigkeiten im Rahmen des Beschaffungswesens weiterhin rechtssicher bestehen bleibt. Diese Ausnahme sollte explizit im Gesetzestext unter § 2 Absatz 2 Nummer 8 verankert werden.

Bitkom vertritt mehr als 2.200 Mitgliedsunternehmen aus der digitalen Wirtschaft. Sie generieren in Deutschland gut 200 Milliarden Euro Umsatz mit digitalen Technologien und Lösungen und beschäftigen mehr als 2 Millionen Menschen. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 500 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig, kreieren Content, bieten Plattformen an oder sind in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 82 Prozent der im Bitkom engagierten Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, weitere 8 Prozent kommen aus dem restlichen Europa und 7 Prozent aus den USA. 3 Prozent stammen aus anderen Regionen der Welt. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem leistungsfähigen und souveränen Digitalstandort zu machen.

#### Herausgeber

Bitkom e.V.  
Albrechtstr. 10 | 10117 Berlin

#### Ansprechpartner

Fabian Zacharias | Leiter Public Affairs  
T 030 27576-105 | f.zacharias@bitkom.org

Sophie Vogt-Hohenlinde | Bereichsleiterin Landespolitik & Digitale Gesellschaft  
T 030 27576-147 | s.vogt-hohenlinde@bitkom.org

#### Verantwortliches Bitkom-Gremium

AK Public Affairs

#### Copyright

Bitkom 2023

Diese Publikation stellt eine allgemeine unverbindliche Information dar. Die Inhalte spiegeln die Auffassung im Bitkom zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wider. Obwohl die Informationen mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität, insbesondere kann diese Publikation nicht den besonderen Umständen des Einzelfalles Rechnung tragen. Eine Verwendung liegt daher in der eigenen Verantwortung des Lesers. Jegliche Haftung wird ausgeschlossen. Alle Rechte, auch der auszugsweisen Vervielfältigung, liegen beim Bitkom oder den jeweiligen Rechteinhabern.